

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 83/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2003 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richter L ü d t k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 6. März 2003 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft das Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) wegen Eintritts einer zweiten Sperrzeit nach Entstehen des Anspruchs (§ 147 Abs 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung <SGB III>). Der Kläger macht geltend, die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) weiche mit der tragenden Erwägung, das Erlöschen des Anspruchs beziehe sich nicht nur auf den Zahlungsanspruch, sondern auf das Stammrecht von der zum Erlöschen des Teilarbeitslosengeldes (§ 150 Abs 2 Nr 5 SGB III) ergangenen Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. Juni 2001 (B 7 AL 54/00 R - BSGE 88, 180, 183 = SozR 3-4300 § 150 Nr 1) ab. Die Erlöschenstatbestände des § 147 Abs 1 Nr 2 und des § 150 Abs 2 Nr 5 SGB III seien wortgleich formuliert. Wenn das LSG bei demselben Wortlaut ausführe, die Rücknahme des Antrags auf Alg könne das Erlöschen nach § 147 Abs 1 SGB III nicht beseitigen, während das BSG ausgeführt habe, der Erlöschenstatbestand des § 150 Abs 2 Nr 5 SGB III sei durch Erklärungen, die den Antrag gestalten, auszuschließen, so liege darin ein Widerspruch und eine Abweichung.

II

Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die Abweichung ist nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bezeichnet.

Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Zwar kann eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nach der Rechtsprechung des Senats auch dann vorliegen, wenn sich die Aussagen der gegenübergestellten Entscheidungen - wie hier - auf verschiedene Vorschriften beziehen (BSG Beschluss vom 21. Ja-



nuar 1999 - B 11 AL 183/98 B - unveröffentlicht -; enger: Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, 1971 RdNr 118 mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 175). Unter dieser Voraussetzung ist aber eine Abweichung nur denkbar, wenn sich aus unterschiedlichen Rechtsnormen die gleiche Rechtsfrage ergibt (BSG aaO). Deshalb muss die Nichtzulassungsbeschwerde ausführen, dass das Tatbestandsmerkmal "Erlöschen" nicht wegen der unterschiedlichen Regelungszusammenhänge einer funktionsdifferenten Auslegung (Müller/Christensen, Juristische Methodik I, 8. Aufl 2002, RdNr 331 ff) unterliegt. Das ist nicht etwa eine neuere Erkenntnis, sondern gilt von alters her: Scire leges non est verba earum tenere, sed vim ac potestatem (Dig. 1, 3, 17 <Celsus> - zitiert nach: Liebs, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 6. Aufl 1998, S 212). Dieses Erfordernis zur Bezeichnung der Abweichung gilt im vorliegenden Zusammenhang umso mehr, als das BSG in der in Bezug genommenen Entscheidung seine Rechtsansicht ausdrücklich mit Sinn und Zweck der Erlöschensregelung des § 150 Abs 2 Nr 5 Buchst a SGB III und der Entstehungsgeschichte begründet hat (BSGE 88, 180, 183 = SozR 3-4300 § 150 Nr 1) und Rechtsprechung und Lehre das Erlöschen nach § 147 Abs 1 Nr 2 SGB III einhellig auf das Stammrecht auf Alg beziehen (BSGE 47, 101, 102; Gagel SGB III, § 147 RdNr 4; Niesel, SGB III, 2. Aufl 2002, § 147 RdNr 4 ff; Voelzke in: Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, § 12 RdNr 451).

Da der 7. Senat sich ausschließlich mit der Konkretisierung des § 150 Abs 2 Nr 5 SGB III, nicht aber des § 147 Abs 1 Nr 2 SGB III befasst hat, ist auch nicht dargetan, dass das LSG die Entscheidung des 7. Senats in Frage gestellt und eine abweichende Rechtsansicht entwickelt hat. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nämlich - wie ausgeführt - nicht vor, wenn eine Entscheidung des BSG in ihrer Tragweite verkannt sein sollte. Dafür besteht hier überdies kein Anhaltspunkt.

Da die Beschwerdebegründung sich mit den unterschiedlichen Regelungszusammenhängen, in welchen die §§ 147 Abs 1 Nr 2 und 150 Abs 2 Nr 5 Buchst a SGB III stehen, sowie mit der dazu vorliegenden Rechtsprechung und Lehre nicht auseinander setzt, ist die angebliche Abweichung des LSG von Rechtsprechung des BSG nicht bezeichnet. Unter diesen Umständen ist nicht der Frage nachzugehen, ob die Beschwerde die Entscheidung des BSG vom 21. Juni 2001 richtig wieder gegeben hat, denn dort ist ausdrücklich offen geblieben, ob das Erlöschen nur den Zahlungsanspruch oder auch das Stammrecht betrifft (aaO 183).

Da ihre Begründung nicht den Anforderungen des Gesetzes genügt, ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

